

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 20

Artikel: Militärische Notizen eines schweiz. Generalstabs-Offiziers, der die Welt
umschiff hat

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ob er schon nach Bern gelangt sei u. s. w., welche Nachrichten immer augenblicklich durch die Signallisten zurückgeschickt werden. Während dieser geringen Zeit haben die Truppen links ihren längeren Weg zurückgelegt; haben bei der Belpbrücke eine Kommunikation mit den Truppen rechts und für den Nothfall eine gute Stellung, gedeckt durch die Aaren, die Gürbe und den Belpberg.

Hat nun die rekognoszirende Vorhut der Nechten durch die Signale ihren Bericht erstattet, so wird der Oberkommandant ebenfalls durch Signale befehlen, auf welcher Seite des Flusses von nun an operirt werden soll, ob auf beiden, im Falle Bern noch nicht besetzt ist.

Dieses Alles kann in äußerst kurzer Zeit geschehen. Die ersten, die Thun verlassen, sollen in spätestens sieben Stunden nach ihrem Abmarsche in Bern ein treffen, da nur die allernöthigsten kleinen Kasten erlaubt zu sein brauchen. Auf Befehle braucht nie gewartet zu werden, da während des Marsches schon sich Bericht und Befehl durch die Hände der Signallisten gekreuzt haben.

Diese große Zettersparrniß ist für Jeden, welcher entweder Dienst gesehen hat, oder sich sonst mit Militärwissenschaften beschäftigt, ein Ding von der größten Wichtigkeit; denn neben Geld ist die Hauptsache im Kriege immer Zeit und Geschwindigkeit.

Warum sollten unsere Behörden, die sonst ein so wachsame Auge auf alle Verbesserungen halten, nicht auch ihre Aufmerksamkeit auf einen so wichtigen Theil der neuern Kriegskunst lenken, sei es für den Anfang auch nur wenig. Wird es einmal eingesehen, wie wichtig die Angelegenheit ist, und es wird eingesehen werden, so können wir gewiß sein, daß das schweizerische Signalsystem unserm Lande Ehre machen wird, unserm Lande, welches mit kleinen Mitteln schon so Großes vollbracht hat und das, obschon ringsum von fremden Ländern eingeschlossen, sich wie im Frieden, so auch im Kriege Respekt zu verschaffen wissen wird.

Central-schule.

Am 8. Mai hat die dreijährige Zentralschule unter dem Kommando des Herrn eidg. Oberst Denzler begonnen; dieselbe besteht aus vier Abtheilungen:

- I. Generalstabsoffiziere und Aspiranten für denselben; 16 Offiziere im Ganzen.
- II. Genieaspiranten und Aspiranten der Sapeur- und Pontonnier-Kompagnien; 13 an der Zahl.
- III. 18 Subalternoffiziere der Artillerie.
- IV. Die Stabsoffiziere und Aidemajors der vier Bataillone, die in die Applikationschule be-
kimmert sind, und acht Scharfschützenoffiziere.

Der Unterricht wird ertheilt durch folgende Offiziere des eidg. Generalstabs:

Eidg. Oberst Hammer.

„ Oberstl. Fornaro.

„ „ Schulthess.

„ Major de Perrot.

„ „ de Vallière.

„ Hauptmann Brun.

„ Oberst Schädler als Ober-Instruktor.

„ Oberstl. Heinrich Wieland.

„ „ Lecomte.

„ „ Stegried.

„ „ van Berchem.

„ Hauptmann vom Geniestab, Burnier.

„ Unterlieut. „ „ Schmidlin.

Den Reitunterricht ertheilen die Herren eidg. Oberst von Vinden und Major Retnert.

Gleichzeitig befinden sich in Thun sechs Scharfschützenkompagnien, die unter dem Kommando des eidg. Oberstl. Welti von Aarau ihren zehntägigen Wiederholungskurs abhalten. Ein schönes Bataillon, diese sechs Kompagnien, dessen Haltung und Manövrierfähigkeit wenig zu wünschen übrig läßt; nur schade, daß das Wetter die Uebungen nicht begünstigt; allein trotz strömendem Regen und auf dem durchweichten Boden der Allmend wird fortgearbeitet.

Militärische Notizen eines Schweiz. Generalstabs-Offiziers, der die Welt umschiffet hat.

Amerika entlang.

Das stehende Heer Peru's besteht nach den Gesetzen von 1847 und 1855 aus folgenden Truppen: 8 Bataillone Infanterie, 3 Regimenter Kavallerie — Húzares de Junin Nr. 1, Cazadores de à Caballo Nr. 2, Lanceros de la Union Nr. 3, — 1 Bataillon Fuß-Artillerie von 4 Kompagnien und 1 Schwadron reitender Artillerie von 2 Kompagnien. Das Infanterie-Bataillon besteht aus 8 Komp., die Kavallerie-Regimenter aus 3 Schwadronen zu je 2 Komp., oder im Ganzen 280 Mann mit 300 Pferden. Der Etat eines Kavallerie-Regimentes besteht aus 1 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 1 Major, 3 Adjutanten, 1 Standartenträger, 1 Kaplan, 1 Arzt, 1 Trompeter-Instruktor, 1 Waffenschmied, 1 Hufschmied-Chef, 1 Zeugmeister u. s. f.; die Kompagnie aus 1 Hauptmann, 2 Oberlieutenants, 1 Unterlieutenant, 5 Wachtmeister, 2 Kadetten, 7 Korporälen erster Klasse und 6 zweiter Klasse, 2 Trompetern und 17 Reitern. Der Oberst führt den Oberbefehl, der älteste Oberstl. ist mit dem Detail beauftragt und führt die Kassabücher; der zweite Oberstl. kommandirt die zweite, der Major die dritte Schwadron. Die Offiziere des stehenden Heeres werden einzig von der Regierung gewählt, doch können die Kommandanten dem Inspektor der Waffe einen motivirten Vorschlag für die Beförderung untergeordneter Grade einreichen. In Kriegszeiten kann der Etat der Mannschaft vermehrt werden. Die Berittenen fouragiren das ganze Jahr in potreros, d. h. die Pferde werden außerhalb der Garnison in Einfängen gehalten;

auf Bewilligung können aber 25 Pferde jeden Regiments à pesebre, d. h. im Kasernenstall gefüttert werden, in welchem Fall während 90 Tagen des Winters per Pferd 10 Pfund Korn benutzirt sind.

Nach einem Gesetze von 1857 existirt eine Nationalgarde, bestimmt, die Rechte der Nation gegen Außen zu schützen, Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten und die Ausführung der Gesetze zu überwachen. Dieselbe ist zusammengesetzt aus allen Peruanern, welche nicht einem religiösen Orden angehören und nicht über 70 Jahre alt sind. Die Listen werden von den Präfekten und Subpräfekten gebildet; nach denselben wird die Mannschaft in drei Abtheilungen getheilt; die erste besteht aus denjenigen, welche über 18 und unter 35 Jahren sind, die zweite aus denjenigen von 35 bis 40, die dritte von 40 bis 50 Jahren. ~~Bekehrte, welche nach ihrem~~ Alter zur ersten Klasse gehörten, passiren zur zweiten, bis sie, 50 Jahre alt, zur dritten übergehen. Die erste Abtheilung bildet die mobile Nationalgarde, die kleine Korps von 200 Mann oder weniger formiren; die zweite die permanente, mit Bataillonen nach den Bestimmungen der Gesetze über das stehende Heer; die dritte, der gleichen Organisation unterworfen, die stationäre Nationalgarde. Die Pflichtigen können je nach ihrer Neigung oder ihrem Stande in die Infanterie, Kavallerie oder Artillerie eintreten; wo möglich werden aber Schwadronen aus solchen Personen formirt, welche im gleichen Thale wohnen; Infanteriekorps aus solchen, welche derselben Pfarre angehören. Die Korps werden nach den Ortschaften benannt, in welchen sie sich gebildet haben, und wenn mehrere am gleichen Orte beständen, würden sie numerirt. Jedes Korps der Nationalgarde hat einen Oberlieutenant als Chef, einen Major und die nöthige Anzahl Subalternoffiziere. Wer bei den Wahlen keine Offiziersstelle erhält, bleibt Soldat der Sektion, welcher er angehört. Hauptleute und Lieutenants werden von ihren resp. Kompagnien, Wachmeister und Korporäle vom Kommandanten des Korps auf Vorschlag der Hauptleute gewählt. Um aber als Lieutenant oder als Hauptmann gewählt werden zu können, muß der Betreffende lesen und schreiben können und eine Rente von 300 Thalern genießen; höhere Grade erfordern eine solche von 500 Thlr. Bei Professoren und Chefs von industriellen Etablissements werden Ausnahmen gemacht. Wer mit einem politischen Mandat betraut ist, kann gar nicht als Offizier gewählt werden. Wahlen dürfen nicht abgelehnt werden. Je drei Korps der mobilen Nationalgarde bilden ein Regiment unter dem Befehl eines Obersten, und zwei Korps der permanenten ein Regiment unter einem Obersten. Nur mit Bewilligung des Kongresses im Falle eines Krieges mit dem Ausland darf die Nationalgarde die Grenze der Republik überschreiten, und dann muß die mobile nach sechs, die permanente nach drei Monaten abgelöst werden. Diese Termine können jedoch vom Kongreß oder, mit Zustimmung des Ministerrathes, auch vom Chef der exekutiven Gewalt verlängert werden. In solchen Fällen aktiven Dienstes erhält die Nationalgarde

gleichen Sold und gleiche Vergünstigungen, wie Truppen des stehenden Heeres. Für den gewöhnlichen Dienst in ihren resp. Ortschaften sind die mobile und die permanente Nationalgarde in zwölf Kolonnen abgetheilt, deren Dienst ein Monat dauert. Dieser besteht in Wachen und Patrouillen, sowie in jedem andern Militärdienst, der während dieser Zeit zu vollziehen wäre. Hiefür wird keine Entschädigung geleistet. Außerordentlich müssen die Kommandanten ihre Korps auf Befehl der politischen Autoritäten vereinigen. Jeden Sonntag des Jahres wird die mobile Nationalgarde in ihren resp. Quartieren instruirt, die permanente jeden zweiten Sonntag des Monats; allgemeine Zusammenzüge mit Inspektion finden am Jahrestage der Independenz und der Schlacht von Ayacucho statt. Ins stehende Heer oder in die Marine wird der Nationalgardist gesteckt, der am Tage, wo sein Bataillon oder seine Kompagnie ins Feld rücken soll, nicht auf dem Platze wäre. Die Bewaffnung aller drei Klassen der Nationalgarde ist dieselbe, wie diejenige der Linientruppen und wird vom Staat bestritten; nur die Offiziere haben sich dieselbe auf eigene Kosten anzuschaffen. Obligatorische Uniformirung besteht nicht, doch haben sich die Truppen bei Grenzritten und Revüen mit einem Distinktionszeichen zu versehen, welches das Korps und die Kompagnie, zu dem sie gehören, angeben; die Insignien der Chefs sollen identisch mit denjenigen des Heeres sein. Auf eigene Kosten mögen sich die Korps uniformiren und auch Musik halten; müssen sie ins Feld rücken, so werden sie auf Kosten des Staates ausgerüstet. Stellvertretung ist mit Erlaubniß der Chefs und der lokalen Autorität erlaubt. Durch Dekret Ramon Castilla's von 1856 bestand in der Hauptstadt Lima eine „passive Nationalgarde“. Welche Dienste diese Nobelgarde geleistet und ob überhaupt diese Versorgungsanstalt für invalide Exulanten noch bestehe, darüber schweigt die Geschichte. Peru hat so etwas wie eine Militär-Akademie. Ein Gesetz von 1850 setzt nämlich folgendes fest: Unter einem Direktor, einem Subdirektor, einem Adjutanten und einem Unter-Adjutanten besteht eine Kompagnie Kadetten mit einem Hauptmann, einem Lieutenant und einem Unterlieutenant, sowie eine Kompagnie Marine-Oleven. Chefs und Offiziere des Instituts sind Professoren; sie bilden den Professorenrath, der die Unteroffiziersstellen als Prämien vergiebt. Um als Kadett eintreten zu können, ist erfordert: ein Alter von 15 Jahren, Abkunft von guter Familie, robuster Körper, gute Gesundheit und gefälliges Aeußeres; der Betreffende muß fertig lesen, schreiben und spanisch sprechen können; auch muß er durch seine Connexionen Garantie für die monatlichen Beiträge von 8 Thalern leisten. Bei Balanzen werden Ehre von Militärs vorgezogen. Das Gesetz enthält die Liste dessen, was der Kadett in die Anstalt zu bringen hat, u. A. Bürsten, Spiegel, Servietten, Waschtücher, Waschbecken, Nachthemden, 2 Duzend Teller, ½ Duzend Tassen, ½ Duzend Bestecke u. s. w. Der Kurse sind sechs von je sechs Monaten. Jedes Jahr finden zwei Examen statt, in Folge welcher die Befähigsten militärische Grade

erlangen oder mit goldenen resp. silbernen Medaillen beschenkt werden; diejenigen, welche alle sechs Kurse mit Erfolg durchgemacht haben, können auf vakante Offiziersstellen Anspruch machen.

Nebst diesen organisatorischen Gesetzen über das stehende Heer, die Nationalgarde, das Militär-Institut u. A. m., enthält die Sammlung der in Peru von 1823—1857 erlassenen Gesetze in chronologischer Folge eine Menge Dekrete und Beschlüsse von Präsidenten, deren Aufgabe bei jedesmaligem Wechsel darin bestanden zu haben scheint, die Anordnungen ihrer Vorgänger zu annulliren, ihrem Anhang durch Retraite-Gehalte und Pensionen Unterhalt zu verschaffen, ihre Gegner durch gewisse Paragraphen fern zu halten. An schönen Erwägungsgründen fehlt es nie. So beginnt das Dekret des Präsidenten Riva Agüero vom Jahr 1823, das die Uniformen der Generale regulirt (Nr. I der Sammlung), mit folgender Einleitung: „Die Vortheile, welche daraus entstehen, wenn wir unsere Reglemente, Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche so viel als möglich mit denjenigen der drei benachbarten Republiken in Einklang bringen, Republiken, welche von der Natur und durch ihre Verhältnisse bestimmt zu sein scheinen, mit uns Hand in Hand zu gehen; die Nothwendigkeit, gewisse Ersparnisse einzuführen, sowie andere Bedenken, welche mit der Form unserer Regierung in Zusammenhang stehen, bewegen mich etc.“ — Durch Dekret von 1839 wurden alle Korps, welche an der Schlacht von Ancach's Theil genommen hatten, mit dem Prädikat „gloriosos“ beschenkt; der denkwürdige zwanzigste Tag des Monats Januar soll nach demselben in die Annalen der peruanischen Geschichte eingetragen und jährlich in allen Ortschaften der Republik feierlich begangen werden. Generale, Kommandanten und Offiziere, welche sich bei Ancach's geschlagen, haben bei ihrer Retraite den dritten Theil ihres Soldes als Pension zu beziehen, gemeine Soldaten eine Medaille und einen Thaler über ihren Sold hinaus. Durch Beschluß des Präsidenten von 1852 werden die Salven regulirt, welche bei Feierlichkeiten abgegeben werden sollen; durch einen andern von 1856 die Plätze bestimmt, welche bei diesen Feierlichkeiten die ersten Beamten einnehmen sollen. Nach dem Gesetz über die Militär-Comptabilität besteht bei jedem Korps ein von den Offizieren desselben auf die Dauer eines Jahres gewählter Kassenmeister, der als Entschädigung $\frac{1}{2}\%$ vom Sold der Offiziere erhält, aber mit allen seinen Werthfachen Bürgschaft leisten muß. Im Falle eines Defizits müßten alle Offiziere nach Verhältnis ihres Soldes einstehen. Sold-Auszahlung und Rechnungsführung ist Sache des „Capitan depositario“, der auf gleiche Weise, wie jener, gewählt wird. Drei Schlüssel öffnen die Kasse: einen besitzt der Kommandant, den zweiten der Feldweibel, den dritten der Zahlmeister; nur im Beisein aller drei darf die Kasse geöffnet werden!

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. In Nr. 19, im Artikel „Militärische Notizen eines Schweiz. Generalstabsoffiziers etc.“, haben sich einige Druckfehler eingeschlichen: Es verschlingt nämlich die Armee des Guanostaates nicht $\frac{1}{3}$ der Einwohner, wohl aber der Einnahmen. — 1 Peso in Chili ist = 1 Fünffrankenthaler, in Peru = 1 preuß. Thaler. — Das Zeichen z läßt sich am einfachsten mit Thaler ersetzen. — Röcke sind beim chilenischen Militär nicht verboten, dagegen dürfen keine Stöcke getragen werden.

Soeben ist im Verlag von Friedr. Schulthess in Zürich erschienen und versandt:

Der Deutsch-Dänische Krieg.

Politisch-militärisch beschrieben.

von

W. Küstow,

Oberst-Brigadier.

Mit Karten und Plänen.

Zweite Abtheilung. 8° Brosch. Fr. 3.

Diese vom Publikum mit großem Beifall aufgenommene Arbeit, welche, wie des Verfassers Beschreibungen der neuern Kriege, die Ereignisse kritisch beleuchtet und den Schein von dem Wesen trennt, wird, wie jetzt die Dinge sich gestalten, aus drei, höchstens vier Abtheilungen bestehen.

Das

Volkswewesen der Schweiz.

Volksschrift des Schweizer Handels-Courrier in Biel.

Unter diesem Titel ist ein kleines Heft erschienen, das in kurzen bündigen Zügen die Organisation unseres Wehrwesens schildert; durch die gelungene, anziehende Darstellung wird dem Leser ein richtiger Begriff unserer Wehrinstitute und deren Verhältnisse zum bürgerlichen Leben gegeben, und verdient daher diese Schrift die Aufmerksamkeit aller derjenigen, die ein Herz für die Wehrfähigkeit unseres Vaterlandes haben, auf sich zu ziehen. Das Heft erscheint in den drei Sprachen der Schweiz, zum Preis von 20 Cent.

Verlag von Franz Lobeck in Berlin, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der siebenjährige Krieg.

Von Ferd. Schmidt.

Illustrirt von L. Burger.

Mit 13 kostbaren Illustrationen in Holzstich.

3te Auflage. Elegant geh. 15 Sgr. oder 2 Fr.